

Satzung der Stadt Havelsee zur mobilen Entsorgung

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende „Satzung der Stadt Havelsee zur mobilen Entsorgung“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Entsorgungsgebühr
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Verletzung der Gebührenpflicht
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Härteklauseel
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Stadt Havelsee obliegt die Entsorgung (Abfuhr und ordnungsgemäße Behandlung der Inhaltsstoffe in ihrer als öffentliche Einrichtung betriebenen Kläranlage Pritzerbe) des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, beide im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt.
- (2) Die Stadt Havelsee betreibt nach Maßgabe ihrer „Satzung der Stadt Havelsee über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskleinkläranlagen“ in der jeweils geltenden Fassung die Schmutzwasserentsorgungsanlage (mobile Entsorgung sowie Kläranlage mit Fäkalannahmestation) als rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen werden Entsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt die Stadt Havelsee im Rahmen der ihr übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 3 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Es wird eine Entsorgungsgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten der Aufnahme, des Transports einschließlich Disposition und der Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes in der Kläranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Abwassers bzw. des Klärschlammes in das Transportfahrzeug.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Entsorgungsgebühr

- (1) Gebührenmaßstab für die Menge des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ist jeweils die entsorgte Menge in Kubikmetern, die über die Zählleinrichtung am Entsorgungsfahrzeug erfasst wird.
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt für
 - Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 11,13 €/Kubikmeter
 - Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 30,59 €/Kubikmeter

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Die Stadt Havelsee ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Havelsee anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschuld mit Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Verletzung der Gebührenpflicht

- (1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät er in Verzug mit der Folge, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird.
- (2) Es können folgende Mahnstufen wirksam werden:
 - a) Zahlungserinnerung
Dem Gebührenschuldner werden 0,56 € an Auslagen berechnet.
 - b) 1. Mahnung
Der Gebührenschuldner wird auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung aufmerksam gemacht und es werden Mahngebühren nebst weiteren Auslagen berechnet.
 - Auslagen 0, 56 €
 - Mahngebühr bei einer Forderung bis einschließlich 51,13 €: 1, 53 €
 - Mahngebühr bei einer Forderung über 51,13 €: 1 % des Betrages über 51,13 €
 - Säumniszuschläge: 1 % der Forderungshöhe je Monat

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks, haben der Stadt Havelsee jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Havelsee kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang

Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler, zu Eigenwasseranlagen und Grundstücksentsorgungsanlagen zu ermöglichen.

- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Abwassermengen bzw. Klärschlamm-mengen geschätzt.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Havelsee sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Havelsee schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze der Stadt Havelsee zulässig:

Name und Anschrift des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Gebührenpflichtigen, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Art und Typ der Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsdaten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Havelsee und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, insbesondere Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ohne Mengemesseinrichtung und Anzeige bei der Stadt Havelsee in die Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

6. die Entsorgung durch andere als die zugelassenen, d.h. von der Stadt Havelsee beauftragten, Entsorgungsunternehmen durchführen lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

§ 12 Härteklausel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt Havelsee im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2010 in Kraft.

Beetzsee, den 11.12.2009


Simone Hein
Amtdirektorin

